BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Rhauderfehn

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9.20 „Rajen/Schwarzmoorstraße-Westseite“
- Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
- Öffentliche Beteiligung gemäß § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB

In seiner Sitzung am 12.05.2026 hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rhauderfehn den Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9.20 „Rajen/Schwarzmoorstraße-Westseite“ gefasst. Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rhauderfehn hat in seiner Sitzung am 06.10.2026 dem Satzungsentwurf einschließlich dem Begründungsentwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9.20 „Rajen/Schwarzmoorstraße-Westseite“ zugestimmt und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 2 BauGB i.V.m § 13 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung kann der nachfolgenden Übersichtskarte entnommen werden.

Der Planentwurf einschließlich dem Begründungsentwurf liegt gemäß § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) geändert worden ist, in der Zeit vom

16.10.2026 bis einschließlich 16.11.2026

im Rathaus der Gemeinde Rhauderfehn, 1. Südwieke 2 a, 26817 Rhauderfehn, im Flur des 2. Obergeschosses, während der Öffnungszeiten (Montag, Dienstag und Donnerstag von 08.00 – 12.30 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 08.00 – 12.30 Uhr oder nach Vereinbarung) zur Einsicht für jedermann öffentlich aus.

Ebenfalls können die Planungsunterlagen im Internet auf der Homepage der Gemeinde Rhauderfehn unter https://www.rhauderfehn.de/rathaus/bekanntmachungen eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail (Bauleitplanung@rhauderfehn.de) Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufgestellt.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung i.S.d. § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Rhauderfehn, 07.10.2026

Gemeinde Rhauderfehn
Der Bürgermeister

Müller